HOCHSCHULE
CAMPUS WIEN
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

Wahlordnung

Für die Kurie der Studiengangsleitungen und für die Kurie des Lehr- und Forschungspersonals des Kollegiums der Hochschule Campus Wien

Inhaltverzeichnis

1 Zeitpunkt der Wahl 3
2 Wahlliste 3
3 Wahlrecht 3
4 Wahlkommission 3
5 Zusammensetzung des Kollegiums 4
6 Erstellung von Wahlvorschlägen (Listen) 4
7 Wahl und Ermittlung des Wahlergebnis 4
8 Briefwahl 5
9 Rechtsmittel 5
10 Durchführungsbestimmungen 5
11 Inkrafttreten 7

1 Zeitpunkt der Wahl

Die Wahl der Kurie der Studiengangsleitungen sowie der Kurie der Vertreter*innen des Lehr- und Forschungspersonals des Kollegiums findet alle vier Jahre im Sommersemester statt. Die Wahl muss bis spätestens 30. Juni durchgeführt werden. Die Funktionsperiode beginnt mit der konstituierenden Sitzung.

2 Wahlliste

Für die Wahl der einzelnen Kurien sind gereihte Listen gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu erstellen. Dabei werden Listen folgender Personengruppen (Kurien) unterschieden:

> Leiter*innen von Fachhochschul-Studiengängen

> Vertreter*innen des Lehr- und Forschungspersonals (lt. § 7 FHG)

Anmerkung: Bei Studierenden erfolgt die Entsendung der Mitglieder gemäß HSG idgF.

3 Wahlrecht

(1) Aktiv wahlberechtigt sind alle Studiengangsleitungen für die Kurie der Studiengangsleitungen, alle hauptberuflichen Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals[1] sowie nebenberuflich Lehrende für die Kurie der Vertreter*innen des Lehr- und Forschungspersonals. Studiengangsleitungen und Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals sind dann wahlberechtigt, wenn Sie am Stichtag 12 Wochen vor dem ersten Wahltag, ein aufrechtes Dienstverhältnis mit der Hochschule Campus Wien (oder einer ihrer Töchter) haben. Nebenberuflich Lehrende sind dann wahlberechtigt, wenn Sie im Semester oder Vorsemester der Wahl ein Dienstverhältnis an der Hochschule Campus Wien hatten. Voraussetzung ist, dass dieses Dienstverhältnis spätestens 12 Wochen vor der Wahl begonnen hat.

(2) Voraussetzung für die passive Wahlberechtigung ist eine Beschäftigung als Studiengangsleitung oder Mitglied des Lehr- und Forschungspersonals im Ausmaß von mindestens 50 % an der Hochschule Campus Wien für die Dauer von mindestens einem Studienjahr in der jeweiligen Funktion. Bei befristeten Dienstverträgen muss die Befristung mindestens zwei Jahre, gerechnet ab dem Stichtag 12 Wochen vor dem ersten Wahltag, umfassen. Für Studiengangsleitungen wird auch eine vorhergehende Beschäftigung als Mitglied des Lehr- und Forschungspersonals angerechnet. Die Beschäftigung an der Fachhochschule auf Grund einer Dienstzuweisung für Bundes- bzw. Landesbedienstete ist einer Anstellung an der Hochschule Campus Wien gleichzuhalten. Lehrbeauftragte sind nicht passiv wahlberechtigt.

4 Wahlkommission

(1) Zur Durchführung der Wahl ist eine Wahlkommission einzurichten. Sie umfasst drei Personen (Vorsitzende*r, Schriftführer*in, weiteres Mitglied), die sich aus jeweils einem Mitglied aus den Kurien der Studiengangsleitungen, der Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals sowie eines*einer administrativen Mitarbeiters*Mitarbeiterin zusammensetzt. Die Wahlkommission kann administrative Mitarbeiter*innen zur Unterstützung im Rahmen der Stimmabgabe heranziehen.

(2) Die Kollegiumsleitung hat die Wahlkommission auszuschreiben und auf Grund der eingegangenen Meldungen einzuberufen. Melden sich mehr als 3 Personen für die Mitarbeit in

[1] Mitarbeiter*innen der Entgeltgruppen (EG) 1 bis 4 des Gehaltssystems der Hochschule Campus Wien

der Wahlkommission, so hat die Kollegiumsleitung aus dieser Gruppe drei Personen für die Wahlkommission zu bestimmen.

(3) Mitglieder der Wahlkommission sind vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

5 Zusammensetzung des Kollegiums

(1) Dem Kollegium gehören neben der Kollegiumsleitung und deren Stellvertretung sechs Studiengangsleitungen, sechs Vertretungen des Lehr- und Forschungspersonals sowie vier Vertretungen der Studierenden der Fachhochschul-Studiengänge an. Diese Vertretungen werden von den jeweiligen Personengruppen gewählt[2].

(2) Die Kollegiumsleitung und ihre gewählte Stellvertretung werden keiner Kurie zugerechnet.

6 Erstellung von Wahlvorschlägen (Listen)

(1) Die Wahl in der jeweiligen Kurie erfolgt durch ein Listenwahlrecht, wobei Studiengangsleitungen und die Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals in getrennten Listen zur Wahl antreten.

(2) Für die Erstellung der gereihten Listen gelten folgende Grundsätze:

a) Jede kandidierende Liste muss zumindest 3 Personen enthalten.

b) Jede*r passiv Wahlberechtigte kann auf maximal einer Liste für seine*ihre Kurie kandidieren.

c) Jeder Wahlvorschlag hat zu enthalten:

> die Bezeichnung der wahlwerbenden Liste, gegebenenfalls auch eine der Bezeichnung entsprechende Kurzbezeichnung

> eine Liste der kandidierenden Personen mit Vorname, Zuname, Geburtsdatum und Funktion an der Hochschule Campus Wien

> die unterzeichnete Zustimmungserklärungen der kandidierenden Personen

> die Bezeichnung einer zustellungsbevollmächtigten Vertreter*in

d) Bei der Erstellung der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertretungen ist pro Gruppe nach Möglichkeit auf eine gender- und diversitätsgerechte[3] ausgeglichene Repräsentanz zu achten. Überdies sollten Lehre und Forschung ausgeglichen repräsentiert werden.

e) Die kandidierenden Listen können ab Ausschreibung des Wahltermins bis zum von der Wahlkommission festgelegten Termin eingereicht werden. Jede Liste ist dabei von der an erster Stelle stehenden Person bei der Wahlkommission einzureichen.

7 Wahl und Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Bei der Wahl hat jede aktiv wahlberechtigte Person in der jeweiligen Kurie eine Stimme und kann daher nur eine kandidierende Liste wählen.

(2) Die Wahlkommission wertet nach Wahlschluss das Ergebnis aus.

---

[2] siehe § 10 Abs 2 FHG
[3] Alter, Behinderung/chronische Erkrankungen, sexuelle Orientierung, Religion oder Weltanschauung, ethnische Zugehörigkeit

(3) Die Vergabe der jeweils 6 Mandate der einzelnen Kurien auf die kandidierenden Listen erfolgt auf Basis des Wahlergebnisses. Dabei wird für jede Kurie getrennt das Divisorverfahren[4] nach Sainte-Laguë mit den Teilern 1, 3, 5, 7,… auf die Anzahl der gültigen Stimmen angewendet. Die nach diesem Verfahren gereihten Listen gelten als Grundlage für die Vergabe der Mandate. Tritt bei der Verteilung nach dem Divisorverfahren Stimmengleichheit auf, wird jene kandidierende Liste bevorzugt, die bisher weniger Mandate erhalten hat. Bei Mandatsgleichstand entscheidet das Los.

(4) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Kollegiums rückt die nächste auf der wahlwerbenden Liste stehende Person nach. Kann das freiwerdende Mandat so nicht nachbesetzt werden, bekommt jene Liste das freiwerdende Mandat, welche das „siebente Mandat" erhalten hätte. Die Funktionsperiode der nachrückenden bzw. neu gewählten Personen endet jedenfalls gleichzeitig mit den anderen Mitgliedern der Kurien durch die konstituierende Sitzung des wieder neu gewählten Kollegiums.

8 Briefwahl

Wahlberechtigte sind auch zur brieflichen Stimmabgabe berechtigt. Auf Antrag des*der Wahlberechtigten ist durch die Wahlkommission eine Wahlkarte auszustellen. Der Antrag hat spätestens bis 8 Tage vor dem ersten Wahltag einzugehen. Nach Erhalt der Wahlkarte ist es dem*der Wahlberechtigten möglich, in der Woche vor dem Wahltermin vorab seine*ihre Stimme persönlich abzugeben oder auf postalischem Wege zu übermitteln.

9 Rechtsmittel

In allen aus dieser Wahlordnung resultierenden Streitfällen stellt die Wahlkommission die 1. Instanz und das bestehende Kollegium die 2. Instanz dar. Gegen Entscheidungen des Kollegiums sind keine ordentlichen Rechtsmittel möglich.

10 Durchführungsbestimmungen

(1) Die Wahlkommission ist mindestens **10 Wochen** vor der Wahl einzurichten.

(2) Nach Einrichtung der Wahlkommission, aber mindestens **9 Wochen** vor der Wahl, informiert der*die Vorsitzende der Wahlkommission alle aktiv Wahlberechtigten per E-Mail sowie Intraneteintrag über die bevorstehende Wahl und die Möglichkeit zur Auskunftserteilung zum Wähler*innenverzeichnis im Rektorat. Es werden nur Auskünfte erteilt, die die Person, die die jeweilige Anfrage stellt, selbst betreffen. Auskünfte, die Dritte betreffen, werden nicht erteilt. Es besteht die Möglichkeit, innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe des Aufliegens des Wähler*innenverzeichnisses beim*bei der Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich Einspruch gegen das Wähler*innenverzeichnis zu erheben. Einspruchsrecht haben alle aktiv Wahlberechtigen der Hochschule Campus Wien gemäß dieser Wahlordnung.

(3) Mindestens **9 Wochen** vor der Wahl ergeht seitens der Wahlkommission eine schriftliche Mitteilung an alle passiv Wahlberechtigten über die Möglichkeit zur Kandidatur mittels schriftlicher Einreichung einer wahlwerbenden Liste (=Wahlvorschlag) für die Kurie der Studiengangsleitungen bzw. für die Kurie des Lehr- und Forschungspersonals des Kollegiums.

(4) Der Wahlvorschlag sind maximal **3 Wochen nach dem Stichtag der Bekanntgabe der Kandidaturmöglichkeit** bei der Wahlkommission schriftlich einzubringen. Kandidierende Listen können sowohl departmentübergreifend, departmentspezifisch oder auch

[4] Mathematische Rundung auf die erste Nachkommastelle

themenspezifisch sein. Die Einreichung wird schriftlich mittels Formular[5] der Wahlkommission bekannt gegeben und umfasst die in Punkt 6.2.c angeführten Kriterien.

(5) Die Wahlkommission hat die eingereichten Wahlvorschläge unverzüglich, spätestens jedoch **binnen 1 Woche**, zu prüfen. Fallen der Wahlkommission an einem rechtzeitig vorgelegten Wahlvorschlag offensichtliche Mängel auf, so hat der*die Vorsitzende der Wahlkommission der kandidierenden Liste die Möglichkeit zur Verbesserung innerhalb von 1 Woche einzuräumen. Weisen mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Bezeichnungen auf, so hat die zuständige Wahlkommission die zustellungsbevollmächtigten Vertretung der betreffenden wahlwerbenden Gruppen aufzufordern, binnen drei Werktagen, das Einvernehmen über die unterscheidenden Bezeichnungen herzustellen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so hat die Wahlkommission unterscheidende Bezeichnungen der Wahlvorschläge festzusetzen.

(6) **Mindestens 4 Wochen** vor der Wahl informiert die Wahlkommission alle Wahlberechtigten über die zur Wahl stehenden Wahllisten sowie über die Wahltermine/Wahlzeiten/Wahllokale und die Möglichkeit, die Stimme per Briefwahl abzugeben.

(7) Innerhalb der **ersten Woche nach Veröffentlichung** der kandidierenden Listen im Intranet sowie Übermittlung per Mail an alle aktiv Wahlberechtigten besteht die Möglichkeit, Wahlvorschläge zu verbessern, Kandidaturen zurückzuziehen oder Einspruch gegen Wahllisten bei der Wahlkommission zu erheben. Einspruchsrecht haben alle aktiv Wahlberechtigten für die Wahlvorschläge der jeweiligen Kurie.

(8) Die Wahlkommission entscheidet über die Einsprüche gegen das Wähler*innenverzeichnis sowie über Einsprüche gegen kandidierende Listen. Sie überprüft die formalen Voraussetzungen der zur Wahl Vorgeschlagenen bzw. der Wahlkandidat*innen und erstellt eine endgültige Aufstellung der kandidierenden Listen.

(9) Die Wahlkommission gibt die endgültigen Wahllisten **mindestens 2 Wochen vor der Wahl** durch Veröffentlichung im Intranet sowie durch Übermittlung per Mail an alle aktiven Wahlberechtigten bekannt. Damit ist gewährleistet, dass die Briefwahlunterlagen noch zeitgerecht verschickt bzw. ausgegeben werden können. Jede kandidierende Liste kann bis zu diesem Zeitpunkt ein Informationsblatt (1 A4-Seite) zur Wahlwerbung an die Wahlkommission übermitteln. Die Bekanntgabe der endgültigen Wahllisten erfolgt gemeinsam mit der Aussendung aller bis dahin eingebrachten Informationsblätter durch die Wahlkommission.

(10) Die Wahl der Kurien der Studiengangsleitungen sowie der Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals findet **spätestens bis zum 30. Juni** statt und wird von der Wahlkommission gegebenenfalls mit Unterstützung durch administrative Kräfte der Studiengänge durchgeführt. Briefwähler*innen müssen darauf achten, dass die postalische Aufgabe so zeitgerecht erfolgt, dass der Wahlzettel spätestens am letzten Wahltag bei der Wahlkommission eingelangt ist. Die Abgabe der Stimme ist auch im Rektorat zu den angegebenen Zeiten möglich, die Auszählung erfolgt durch die Wahlkommission.

(11) Die Stimmzettel mit dem exakten Namen der kandidierenden Listen sind von der Wahlkommission vorzubereiten. Für die Stimmzettel der Kurie der Studiengangsleitungen ist andersfärbiges Papier als für die Stimmzettel der Kurie des Lehr- und Forschungspersonals zu wählen. Das Wahlrecht ist nicht übertragbar.

---

[5] Download im Portal

(12) Am Ende der Wahlwoche wird das vorläufige Ergebnis der Wahlen von der Wahlkommission ausgezählt und ein Wahlprotokoll erstellt. Das Wahlprotokoll beinhaltet den Wahlvorgang und das Ergebnis der Wahl.

(13) Das vorläufige Ergebnis sowie die voraussichtliche Zusammensetzung des FH-Kollegiums werden durch Aushang, im Intranet und per E-Mail an alle aktiv Wahlberechtigten veröffentlicht. Binnen einer Woche besteht die Möglichkeit des Einspruchs beim*bei der Vorsitzenden der Wahlkommission. Einspruchsrecht haben alle wahlberechtigten Mitglieder der jeweiligen Kurie an der Hochschule Campus Wien.

(14) Im Falle eines Einspruchs entscheidet die Wahlkommission in erster Instanz. Kommt es durch einen Einspruch zu einer Veränderung im Endergebnis und bei der Zusammensetzung des Kollegiums, so erfolgt die Veröffentlichung des Endergebnisses durch Aushang, im Intranet und per mail an alle aktiv Wahlberechtigten.

(15) Wenn keine Einsprüche vorliegen oder diese ohne Veränderung des Endergebnisses geklärt wurden, übermittelt die Wahlkommission dieses zum Aushang an das Rektorat und den Departments.

(16) Ferienzeiten gelten als neutrale Zeiten und werden bei Fristen und Aktivitäten nicht mitgerechnet.

11 Inkrafttreten

Die Wahlordnung für die Wahl der Kurie der Studiengangsleitungen sowie der Kurie des Lehr- und Forschungspersonals des Kollegiums an der Hochschule Campus Wien tritt durch die Beschlussfassung des Kollegiums mit 16.03.2026 in Kraft.